



Ministerium für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/2066

Alle Abgeordneten

13. Dezember 2023

Seite 1 von 2

Aktenzeichen:

231

bei Antwort bitte angeben

Ina Brandes

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des integrierten Bachelors
im Studium der Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prü-
fung sowie betreffend das duale Studium und zur Änderung des
Juristenausbildungsgesetzes**

Zuleitung nach Maßgabe der Parlamentsinformationsvereinbarung

Anlage

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in entsprechender Anwendung von Abschnitt I. Ziffer 1. der „Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung“ übersende ich den am 12. Dezember 2023 vom Landeskabinett beschlossenen Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung des integrierten Bachelors im Studium der Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung sowie betreffend das duale Studium und zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes. Der Entwurf wird gleichzeitig den Rechtswissenschaft führenden Universitäten, den Landesrektorenkonferenzen der Universitäten und der Hochschulen für angewandte Wissenschaften, dem Landes-ASten-Treffen Nordrhein-Westfalen sowie weiteren innerhalb der juristischen Ausbildung engagierten Stellen, Verbänden und Organisationen zur Stellungnahme zugeleitet.

Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 896-4445
Telefax 0211 896-4555
poststelle@mkw.nrw.de
www.mkw.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S 28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linie 709
(Georg-Schulhoff-Platz)
Rheinbahn Linien 706, 707
(Wupperstraße)



Die Landesregierung beabsichtigt, auf dieser Grundlage einen Regierungsentwurf zu erarbeiten.

Seite 2 von 2

Mit freundlichen Grüßen


Ina Brandes

04.12.2023

Entwurf eines Gesetzes
zur Einführung des integrierten Bachelors
im Studium der Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung
sowie betreffend das duale Studium und zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes

vom X. Monat 2023

Gesetz zur Einführung des integrierten Bachelors im Studium der Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung sowie betreffend das duale Studium und zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes

A. Problem

Der Fachkräftemangel ist in den letzten Jahren als eine der großen gesamtgesellschaftlichen Herausforderungen immer mehr in den Vordergrund gerückt. Bei der Gewinnung geeigneter Fachkräfte gibt es einen immer größer werdenden Bedarf.

Als Auftakt einer großen Fachkräftenovelle sind Gegenstand dieses Gesetzentwurfs die ad 1. und ad 2. genannten Regelungsfelder; zudem soll das Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen geändert werden (ad 3.):

1. Nordrhein-westfälische Hochschulen bieten seit mehreren Jahrzehnten in erfolgreicher Kooperation mit Praxispartnern duale Studiengänge an, bei denen die Aneignung theoretischen Wissens mit der Gewinnung praktischer Erfahrung verknüpft wird. Im Rahmen der Verfahren zur Akkreditierung von Studiengängen werden stellenweise Fragen zur Qualitätssicherung dieser Studienangebote in Ansehung des Umstands aufgeworfen, dass eine ausführliche gesetzliche Grundlage für diese Studiengänge bislang fehlt.

2. Das klassische grundständige Studium der Rechtswissenschaft hat als Abschluss die erste Prüfung. Diese besteht aus einem staatlichen Teil (staatliche Pflichtfachprüfung) und einem universitären Teil (universitäre Schwerpunktbereichsprüfung). Die staatliche Pflichtfachprüfung wird als Blockprüfung abgenommen. Ihre Gegenstände erstrecken sich über nahezu den gesamten Studieninhalt. Diese Ausgestaltung der Prüfung sichert die hohe fachliche Eignung der erfolgreich Geprüften für den sich in aller Regel anschließenden juristischen Vorbereitungsdienst. Sie erfährt auch im Ausland höchste Anerkennung. Auf die staatliche Pflichtfachprüfung als erste der beiden juristischen Staatsprüfungen kann und soll nicht verzichtet werden. Die Staatsprüfungen prägen und sichern die Qualität der Juristenausbildung in Deutschland und müssen als Voraussetzung für die Befähigung zum Richteramt unangetastet fortbestehen. Die Staatsprüfungen als Zugangsvoraussetzung insbesondere zur Richter-, Staatsanwalt- und Rechtsanwaltschaft sowie zum Notariat sollen daher auch künftig nicht durch andere Hochschulabschlüsse ersetzt werden können.

Gleichwohl besteht Bedarf für einen zusätzlichen universitären Abschluss des Studiums der Rechtswissenschaft, der erbrachte Studienleistungen honoriert und die Aufnahme eines konsekutiven Masterstudiums oder einen Berufseinstieg außerhalb der reglementierten, klassischen juristischen Berufe ermöglicht. Auf diese Weise können – ohne den klassischen Juraabschluss zu gefährden – weitere akademische Grade erworben, Fachkräfte gewonnen und der teilweise als stark empfundene psychische Druck des klassischen Jurastudiums gemindert werden.

Festzustellen ist, dass Studierende, die das Studium ohne Abschluss oder Folgestudium abbrechen, dies im Fach Jura weit später als in anderen Fächern tun. So trafen laut einer Befragung von Exmatrikulierten aus dem Sommersemester 2014 Studierende des Studiengangs Rechts-

wissenschaft mehr als ein Semester später die Entscheidung zum Studienabbruch und exmatrikulierten sich über anderthalb Semester später als der Durchschnitt sämtlicher Studienabbrecher einschließlich des Fachs Rechtswissenschaft. Mit dem endgültigen Studienabbruch gehen zugleich die für die Ausbildung eingesetzten Ressourcen der Universitäten verloren. Ein Grund für dieses Phänomen wird darin gesehen, dass Studierende des Fachs Jura lange Zeit an dem Erreichen des Abschlusses „erste Prüfung“ festhalten, weil sie sonst ohne universitären Abschluss blieben. Zum Zeitpunkt des Abbruchs haben sie allerdings zum Teil Studien- und Prüfungsleistungen erbracht, die im Rahmen eines Bachelor-Studiengangs die Anforderungen eines Hochschulabschlusses erfüllt hätten. Mangels Nachweises eines (berufsqualifizierenden) Abschlusses können sie bislang jedoch keinen konsekutiven Masterstudiengang anschließen. Im Inland sind sie im Fall eines Folgestudiums darauf beschränkt, ihre erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen verwandter Bachelor-Studiengänge so weit wie möglich anrechnen zu lassen. Für Studierende, die ihr Studium außerhalb Deutschlands fortsetzen oder unmittelbar eine Berufstätigkeit aufnehmen wollen, erweist sich der Mangel jeglichen akademischen Grades trotz jahrelanger Studienleistungen und universitärer Prüfungsleistungen als kaum lösbares Problem und verschärft den allgemeinen Fachkräftemangel.

Während nach § 66 Absatz 2 des Hochschulgesetzes (HG) für die bestandene erste Prüfung, bestehend aus staatlicher Pflichtfachprüfung und universitärer Schwerpunktbereichsprüfung, ein Mastergrad verliehen werden kann, fehlt für den Fall, dass bereits alle universitären Prüfungsleistungen erbracht wurden, ein vorausgehender akademischer Abschluss unterhalb des Mastergrades.

Weder das Deutsche Richtergesetz noch das Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen (JAG) schließen es aus, für Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen des Studiengangs Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung erworben wurden, (zusätzlich) einen Bachelorgrad zu verleihen (integrierter Bachelor). Über die Einrichtung eines – auch integrierten – Bachelor-Studiengangs entscheidet bislang die jeweilige Universität, wobei grundsätzlich jeder Bachelor-Studiengang zu akkreditieren ist (vgl. § 7 Absatz 1 Satz 1 und 2 HG). Ohne Änderung des Hochschulgesetzes würde die Einführung eines integrierten Bachelors also über eine Doppeleinschreibung in zwei verzahnte Studiengänge erfolgen müssen: zum einen in den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung und zum anderen in einen rechtswissenschaftlichen Studiengang mit Bachelorabschluss. Gemäß § 48 Absatz 2 HG ist eine parallele Einschreibung in mehrere zulassungsbeschränkte Studiengänge – also Studiengänge, für die eine Zulassungsbeschränkung mit Auswahlverfahren besteht, durch das Studienbewerberinnen und Studienbewerber vom Erststudium ausgeschlossen werden – nur möglich, wenn dies wegen einer für den berufsqualifizierenden Abschluss vorgeschriebenen Studiengangkombination erforderlich ist. Der Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung ist überwiegend zulassungsbeschränkt. Ein rechtswissenschaftlicher Studiengang mit Bachelorabschluss müsste es konsequenterweise auch sein, um die Nachfrage entsprechend der vorhandenen Kapazitäten begrenzen zu können. Eine Doppeleinschreibung wäre dann aber wegen des entgegenstehenden Wortlauts des § 48 Absatz 2 HG nicht möglich.

3. Am 17. Februar 2022 ist das Zweite Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 9. November 2021 in Kraft getreten. Im Zuge der Umsetzung des Gesetzes hat sich in geringem Umfang Klarstellungsbedarf ergeben, dem nachgekommen werden soll.

B. Lösung

Zu 1.)

Mit der Neuregelung sollen die im Akkreditierungsverfahren auftretenden Fragen geklärt werden. Zudem soll als ein wichtiger Baustein zur Bekämpfung des Fachkräftemangels auch die Entwicklung dieser besonderen Studienform gefördert werden. Dem dient Artikel 1 Nummer 1.

Zu 2.)

Da die Studien- und Prüfungsleistungen im Studium der Rechtswissenschaft mit Abschluss erste Prüfung zu keinem akademischen Abschluss führen, entscheidet sich für die Studierenden die Frage, ob sie einen Abschluss erlangen, ausschließlich anhand des Ergebnisses der staatlichen Pflichtfachprüfung. Diese unbefriedigende Situation lässt sich beheben, indem den Studierenden, die mit Ausnahme der staatlichen Pflichtfachprüfung alle Anforderungen der ersten Prüfung erfüllt haben – also alle Zulassungsvoraussetzungen für die staatliche Pflichtfachprüfung erworben und die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung bestanden haben – von Gesetzes wegen ein Bachelorgrad zuerkannt wird (integrierter Bachelor). Auf diese Weise wird der akademische Wert der universitären Studien- und Prüfungsleistungen, die die Studierenden erbracht haben, sichtbar und angemessen gewürdigt. Gleichermaßen ist sichergestellt, dass die universitären Ausbildungsressourcen in weitaus größerem Umfang zielführend eingesetzt werden. Entscheiden sich die Prüflinge vor dem Erbringen der Prüfungsleistungen gegen eine Fortsetzung des Studiums oder bestehen sie die staatliche Pflichtfachprüfung nicht, hätten sie aufgrund der im bisherigen Studienverlauf erbrachten Leistungen jedenfalls einen integrierten Bachelorgrad erworben. Das Studium „Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung“ wird so für eine größere Personenzahl attraktiv, weil es neben dem Weg zu den reglementierten juristischen Berufen noch weitere Möglichkeiten für die individuelle Bildungsbiographie eröffnet. Das kann zu einer Erhöhung der Anzahl von Studienanfängerinnen und Studienanfängern in diesem Fach führen und in Zeiten des Fachkräftemangels, in denen die Nachwuchsgewinnung auch in den volljuristischen Berufen eine Herausforderung darstellt, das vorhandene Potenzial so umfassend wie möglich ausschöpfen.

Unangetastet bleibt die staatliche Pflichtfachprüfung: Bestehen die Studierenden auch diese Prüfung, würden sie neben der Erlangung des integrierten Bachelorgrades auch die erste Prüfung gemäß § 5 Abs. 1 Deutsches Richtergesetz (DRiG) insgesamt bestehen. Für Studierende des Studiengangs Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung stehen damit zwei einander nicht ausschließende Wege offen: Zum einen können sie die für die reglementierten juristischen Berufe erforderlichen staatlichen Abschlüsse erlangen und damit auch die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Laufbahngruppe 2.2. erfüllen. Zum anderen besteht die Möglichkeit, im Wege des grundständigen juristischen Studiums auch ohne staatliche Abschlüsse einen berufsqualifizierenden universitären Abschluss zu erhalten und auf dessen Grundlage gegebenenfalls in einem anderen Studiengang einen Masterabschluss anzustreben.

Studierenden eines Studiengangs, der auf eine staatliche Prüfung ausgerichtet ist, für ihre universitären Studien- und Prüfungsleistungen einen universitären akademischen Grad zu verleihen, ist dem nordrhein-westfälischen Hochschulrecht nicht fremd: Seit Langem schon haben die Universitäten die Möglichkeit, auf Basis einer bestandenen staatlichen Prüfung einen Mastergrad zu verleihen (§ 66 Absatz 2 HG). Der integrierte Bachelor fügt sich also im Rahmen des Studiengangs Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung systemgerecht ein. Die Studierenden erfahren nicht nur die gebührende Würdigung ihrer universitären Studien- und Prüfungsleistungen, sondern erhalten dank des Bachelor-Abschlusses auch die Möglichkeit, alternativ zur klassischen rechtswissenschaftlichen Ausbildung eine berufliche Tätigkeit oder ein konsekutives Master-Studium aufzunehmen. Angesichts der vorhandenen Nachfrage des Arbeitsmarktes nach Hochschulabsolventinnen und -absolventen mit juristischen Kenntnissen

auch außerhalb jener klassischen Berufsfelder, die die Befähigung zum Richteramt voraussetzen, wird zugleich ein wichtiger Beitrag zur Abfederung des Fachkräftemangels geleistet.

Studierenden, die die Befähigung zum Richteramt letztlich nicht anstreben, wird durch Zuerkennung eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (Bachelor of Laws) ein alternativer Weg eröffnet – sei es unmittelbar in die Berufstätigkeit oder in konsekutive Masterstudiengänge, wie sie beispielsweise in den Bereichen Wirtschaft und Digitalisierung angeboten werden. Das Potenzial des Studiums der Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung wird so insgesamt gesteigert und es wird zudem für eine größere Personenzahl attraktiv, weil es neben dem Weg zu den reglementierten juristischen Berufen noch weitere Möglichkeiten für die individuelle Bildungsbiographie eröffnet. Da zudem ein Bedürfnis besteht, die Bachelor-Absolventen für den öffentlichen Dienst zu gewinnen, werden das Ministerium des Innern und das Ministerium der Finanzen konstruktiv prüfen, wie man besagten Absolventen den Zugang zu den Beamtenlaufbahnen der Laufbahngruppe 2.1 (ehemals gehobener Dienst) eröffnen kann.

Sinnvoll ist, die Verleihung des integrierten Bachelors nicht dem Ermessen der einzelnen Hochschule zu überlassen, sondern von Gesetzes wegen zu regeln. Indem die gesetzliche Regelung für die Verleihung des Bachelorgrades notwendige Qualifikationen definiert, ist zugleich die Qualitätssicherung gewährleistet. Da sowohl die Zwischenprüfungsordnungen als auch die Schwerpunktbereichsprüfungsordnungen der Zustimmung des für die Justiz zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für Hochschulen zuständigen Ministerium bedürfen (§ 28 Absatz 4 Satz 2 JAG), sind zudem die fachliche Belastbarkeit der integrierten Bachelor-Abschlüsse garantiert sowie die an sie gestellten Anforderungen vergleichbar. Die einheitliche Regelung vermeidet ferner eine Zersplitterung der Verleihungspraxis, die im Zuge einer bloßen Ermächtigungsgrundlage zwischen den Hochschulen zu entstehen drohte und sachlich mit Blick auf ihre Grundrechtsrelevanz nicht zu rechtfertigen wäre. Mit der gewählten Lösung werden die oben beschriebenen Probleme landesweit gleichförmig und effektiv gelöst.

Der integrierte Bachelor bietet dieselben Chancen wie ein herkömmlicher Bachelorgrad: Dieser ist in Studiengängen, die nicht mit einer staatlichen Prüfung enden, Regelabschluss des Hochschulstudiums und zugleich erster berufsqualifizierender Abschluss. Letzteres trifft auch auf den integrierten Bachelor zu. Mit ihm können gleichermaßen eine Berufstätigkeit aufgenommen wie auch ein konsekutives Masterstudium angeschlossen werden, ohne dass die Möglichkeit zum Eintritt in den juristischen Vorbereitungsdienst und, in der Folge, die Befähigung zum Richteramt erlangt würde. Die Qualifizierung für einen klassischen juristischen Beruf, welcher die Befähigung zum Richteramt voraussetzt, ist zur Einordnung als berufsqualifizierender Abschluss nicht erforderlich. Vom integrierten Master (§ 66 Absatz 2 HG) unterscheidet sich der integrierte Bachelor dadurch, dass der Bachelorabschluss nicht zwingend neben den staatlichen Abschluss tritt.

Indem der integrierte Bachelor von Gesetzes wegen vergeben wird, entfällt die Notwendigkeit, einen separaten Bachelor-Studiengang aufzusetzen und diesen zu akkreditieren und zu modularisieren. In der Konsequenz bedarf es auch keiner impraktikablen doppelten Einschreibung in zwei Studiengänge oder zusätzlicher Prüfungen.

C. Alternativen

Keine.

D Kosten

Für das Land entstehen bei der Einführung eines integrierten Bachelors keine Mehrkosten. Den Universitäten könnten geringfügige Personal- und Sachkosten im Zuge der Ausstellung der Bachelor-Urkunden entstehen (Prüfung der Voraussetzungen, Notenberechnung, Ausstellung der Urkunden).

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Kultur und Wissenschaft. Beteiligt sind das Ministerium der Finanzen, das Ministerium des Innern und das Ministerium der Justiz.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Geschlechterdifferenzierende Auswirkungen des Gesetzes

Keine.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie)

Das Gesetz verschafft Studierenden eine weitere Möglichkeit des Studienabschlusses.

J Auswirkungen auf Menschen mit Behinderung

Keine.

K Auswirkungen auf das E-Government und die Digitalisierung von Staat und Verwaltung

Das Gesetz hat keinen spezifischen Bezug zu Themen des E-Governments.

L Befristung von Vorschriften

Da Stammgesetze geändert werden, ist eine Befristung der ändernden Gesetze nicht veranlasst.

221
315

**Gesetz
zur Einführung des integrierten Bachelors im
Studium der Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung
sowie betreffend das duale Studium und zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes**

Vom X. Monat 2023

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

221

**Artikel 1
Änderung des Hochschulgesetzes**

Das Hochschulgesetz vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel [einsetzen: Nummer des Artikels] des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 5 Satz 4 werden nach dem Wort „Berufsbildungsgesetz“ die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920) in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

2. § 60 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Hochschulen können in Kooperation mit Dritten aus der beruflichen Praxis (Praxispartner) duale Studiengänge einführen. In einem dualen Studiengang sind Abschnitte der hochschulischen Lehre und der fachlich einschlägigen berufspraktischen Bildung inhaltlich und organisatorisch miteinander verbunden. Duale Studiengänge sind so ausgestaltet, dass sie eine berufliche Bildung nach dem Berufsbildungsgesetz, eine Berufstätigkeit oder eine praktische Tätigkeit integrieren (ausbildungs-, berufs- oder praxisintegrierende Studiengänge). Die Prüfungsordnung regelt die Verbindung der Abschnitte im Sinne des Satzes 2. Die Kooperation nach Satz 1 setzt voraus, dass der Praxispartner in dem mit ihm abzuschließenden Vertrag der nach Satz 4 geregelten Verbindung zustimmt und diese umsetzt. Unbeschadet der Verantwortung des Praxispartners für die Abschnitte der fachlich einschlägigen berufspraktischen Bildung trägt die Hochschule für den dualen Studiengang die Gesamtverantwortung.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

3. Nach § 66 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Universität verleiht Studierenden eines Studiengangs der Rechtswissenschaft, welcher mit einer ersten Prüfung im Sinne des § 1 des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 11. März 2003 (GV. NRW. S. 135, ber. S. 431) in der jeweils geltenden Fassung abschließt, einen Bachelorgrad, wenn sie nach dem 31. März 2019 erstmalig

1. die Voraussetzungen für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung gemäß § 7 Absatz 1 des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen erfüllen oder zur staatlichen Pflichtfachprüfung in Nordrhein-Westfalen zugelassen wurden und

2. die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung im Sinne des § 5 Absatz 1 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, an einer Universität in Nordrhein-Westfalen bestanden haben.

Der Bachelorgrad nach Satz 1 ist ein Bachelorgrad im Sinne des Absatzes 1 Satz 1. Die Verleihung nach Satz 1 erfolgt auf Antrag nach der Exmatrikulation. Das Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Justiz zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung die Grundsätze für die Berechnung der Bachelornote festzulegen.“

4. In § 82a Absatz 1 Satz 1 werden in dem Satzteil nach Nummer 3 die Wörter „vom 11. März 2003 (GV. NRW. S. 135 ber. S. 431), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310),“ gestrichen.

5. Dem § 84 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Bis zum 31. Dezember 2029 wird die Einführung des Bachelors im Sinne des § 66 Absatz 1a evaluiert. Der Landtag soll über das Ergebnis in Kenntnis gesetzt werden.“

315

Artikel 2 **Änderung des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen**

Das Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 11. März 2003 (GV. NRW. S. 135, ber. S. 431), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1475) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 7 Absatz 3 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Prüfungsleistungen im Rahmen einer universitären Prüfung nach § 28 Absatz 1 Satz 1 können nicht zugleich die Zulassungsvoraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 5 erfüllen. Das gilt nicht für Teilleistungen im Rahmen einer Zwischenprüfung, die über die Anforderungen des § 28 Absatz 2 Satz 3 hinausgehen.“

2. In § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

3. Dem § 26 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Nach Gestattung der Wiederholungsprüfung zum Zwecke der Notenverbesserung kann der Prüfling durch schriftliche oder elektronische Erklärung gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Justizprüfungsamtes auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens verzichten. Bei Verzicht gilt eine Verbesserung als nicht erreicht. Die erneute Wiederholung der Prüfung ist ausgeschlossen.“

4. In § 56a Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Erklärung in schriftlicher oder elektronischer Form“ durch die Wörter „schriftliche oder elektronische Erklärung“ ersetzt.

Artikel 3 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach dem Tag der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2023

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Hendrik W ü s t

Der Minister der Finanzen
Dr. Marcus O p t e n d r e n k

Der Minister des Innern
Herbert R e u l

Der Minister der Justiz
Dr. Benjamin L i m b a c h

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft
Ina B r a n d e s

Begründung:

A Allgemeiner Teil

Mit dem Gesetzentwurf sollen drei Anliegen umgesetzt werden.

Zum einen soll eine Regelung betreffend das duale Studium in das Hochschulgesetz aufgenommen werden (ad I.).

Zum anderen soll der integrierte Bachelor im Studium der Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung eingeführt werden (ad II.).

Schließlich sollen einige Änderungen im Juristenausbildungsgesetz vollzogen werden (ad III.).

I. Nordrhein-westfälische Hochschulen bieten seit mehreren Jahrzehnten in erfolgreicher Kooperation mit Praxispartnern duale Studiengänge an, bei denen die Aneignung theoretischen Wissens mit der Gewinnung praktischer Erfahrung verknüpft wird. Im Rahmen der Verfahren zur Akkreditierung von Studiengängen werden stellenweise Fragen zur Qualitätssicherung dieser Studienangebote in Ansehung des Umstands aufgeworfen, dass eine ausführliche gesetzliche Grundlage für diese Studiengänge bislang fehlt.

Mit der Neuregelung sollen die im Akkreditierungsverfahren auftretenden Fragen geklärt werden. Zudem soll als ein wichtiger Baustein zur Bekämpfung des Fachkräftemangels auch die Entwicklung dieser besonderen Studienform gefördert werden. Dem dient Artikel 2 Nummer 2.

II. Einführung des integrierten Bachelors im Studium der Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung

1. Anlass und Ziele

Das klassische grundständige Studium der Rechtswissenschaft hat als Abschluss die erste Prüfung. Diese besteht aus einem staatlichen Teil (staatliche Pflichtfachprüfung) und einem universitären Teil (universitäre Schwerpunktbereichsprüfung). Die staatliche Pflichtfachprüfung wird als Blockprüfung abgenommen. Ihre Gegenstände erstrecken sich über nahezu den gesamten Studieninhalt. Diese Ausgestaltung der Prüfung sichert die hohe fachliche Eignung der erfolgreich Geprüften für den sich in aller Regel anschließenden juristischen Vorbereitungsdienst. Sie erfährt auch im Ausland höchste Anerkennung. Auf die staatliche Pflichtfachprüfung als erste der beiden juristischen Staatsprüfungen kann und soll nicht verzichtet werden. Die Staatsprüfungen prägen und sichern die Qualität der Juristenausbildung in Deutschland und müssen als Voraussetzung für die Befähigung zum Richteramt unangetastet fortbestehen. Die Staatsprüfungen als Zugangsvoraussetzung insbesondere zur Richter-, Staatsanwalt- und Rechtsanwaltschaft sowie zum Notariat sollen daher auch künftig nicht durch andere Hochschulabschlüsse ersetzt werden können.

Gleichwohl besteht Bedarf für einen zusätzlichen universitären Abschluss des Studiums der Rechtswissenschaft, der erbrachte Studienleistungen honoriert und die Aufnahme eines konsekutiven Masterstudiums oder einen Berufseinstieg außerhalb der reglementierten, klassischen juristischen Berufe ermöglicht. Auf diese Weise können – ohne den klassischen Juraabschluss zu gefährden – weitere akademische Grade erworben, Fachkräfte gewonnen und der teilweise als stark empfundene psychische Druck des klassischen Jurastudiums gemindert werden.

Festzustellen ist, dass Studierende, die das Studium ohne Abschluss oder Folgestudium abbrechen, dies im Fach Jura weit später als in anderen Fächern tun. So trafen laut einer Befragung von Exmatrikulierten aus dem Sommersemester 2014 Studierende des Studiengangs Rechtswissenschaft mehr als ein Semester später die Entscheidung zum Studienabbruch und exmatrikulierten sich über anderthalb Semester später als der Durchschnitt sämtlicher Studienabbrucher einschließlich des Fachs Rechtswissenschaft. Mit dem endgültigen Studienabbruch gehen zugleich die für die Ausbildung eingesetzten Ressourcen der Universitäten verloren. Ein Grund für dieses Phänomen wird darin gesehen, dass Studierende des Fachs Jura lange Zeit an dem Erreichen des Abschlusses „erste Prüfung“ festhalten, weil sie sonst ohne universitären Abschluss blieben. Zum Zeitpunkt des Abbruchs haben sie allerdings zum Teil Studien- und Prüfungsleistungen erbracht, die im Rahmen eines Bachelor-Studiengangs die Anforderungen eines Hochschulabschlusses erfüllt hätten. Mangels eines (berufsqualifizierenden) Abschlusses können sie bislang jedoch keinen konsekutiven Masterstudiengang anschließen. Im Inland sind sie darauf beschränkt, ihre erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen verwandter Bachelor-Studiengänge so weit wie möglich anrechnen zu lassen. Für Studierende, die ihr Studium außerhalb Deutschlands fortsetzen oder unmittelbar eine Berufstätigkeit aufnehmen wollen, erweist sich der Mangel jeglichen akademischen Grades trotz jahrelanger Studienleistungen und universitärer Prüfungsleistungen als kaum lösbares Problem und verschärft den allgemeinen Fachkräftemangel.

Während nach § 66 Absatz 2 des Hochschulgesetzes (HG) für die bestandene erste Prüfung, bestehend aus staatlicher Pflichtfachprüfung und universitärer Schwerpunktbereichsprüfung, ein Mastergrad verliehen werden kann, fehlt für den Fall, dass bereits alle universitären Prüfungsleistungen erbracht wurden, ein vorausgehender akademischer Abschluss unterhalb des Mastergrades.

Über die Einrichtung eines – auch integrierten – Bachelor-Studiengangs entscheidet bislang die jeweilige Universität, wobei grundsätzlich jeder Bachelor-Studiengang zu akkreditieren ist (vgl. § 7 Absatz 1 Satz 1 und 2 HG). Ohne Änderung des Hochschulgesetzes würde die Einführung eines integrierten Bachelors also über eine Doppeleinschreibung in zwei verzahnte Studiengänge erfolgen müssen: zum einen in den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung und zum anderen in einen Studiengang Rechtswissenschaft mit Bachelorabschluss. Gemäß § 48 Absatz 2 HG ist eine parallele Einschreibung in mehrere zulassungsbeschränkte Studiengänge – also Studiengänge, für die eine Zulassungsbeschränkung mit Auswahlverfahren besteht, durch das Studienbewerberinnen und Studienbewerber vom Erststudium ausgeschlossen werden – nur möglich, wenn dies wegen einer für den berufsqualifizierenden Abschluss vorgeschriebenen Studiengangkombination erforderlich ist. Der Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung ist überwiegend zulassungsbeschränkt. Ein rechtswissenschaftlicher Studiengang mit Bachelorabschluss müsste es konsequenterweise auch sein, um die Nachfrage entsprechend der vorhandenen Kapazitäten begrenzen zu können. Eine Doppeleinschreibung wäre dann aber wegen des entgegenstehenden Wortlauts des § 48 Absatz 2 HG nicht möglich.

Ziel ist es, ohne die staatliche Pflichtfachprüfung als erste der beiden juristischen Staatsprüfungen zu berühren, die jahrelangen Studienleistungen und universitären Prüfungsleistungen der Studierenden eines rechtswissenschaftlichen Studiengangs mit dem Abschluss erste Prüfung durch Verleihung eines akademischen Grades (Bachelor of Laws) zu honorieren. Auf diese Weise soll das klassische Jurastudium auch weiter an Attraktivität gewinnen, weil es neben dem Weg zu den reglementierten juristischen Berufen noch weitere Möglichkeiten für die individuelle Bildungsbiographie eröffnet. Dies kann zu einer Steigerung der Anzahl von Studienanfängerinnen und Studienanfängern in diesem Fach führen. In Zeiten des Fachkräftemangels, in

denen die Nachwuchsgewinnung auch in den volljuristischen Berufen eine Herausforderung darstellt, sollte das vorhandene Potenzial so umfassend wie möglich ausgeschöpft werden.

Studierenden, die die Befähigung zum Richteramt letztlich nicht anstreben, wird durch Zuerkennung eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (Bachelor of Laws) ein alternativer Weg eröffnet – sei es unmittelbar in die Berufstätigkeit oder in konsekutive Masterstudiengänge, wie sie beispielsweise in den Bereichen Wirtschaft und Digitalisierung angeboten werden.

2. Grundzüge

Allen Studierenden, die mit Ausnahme der staatlichen Pflichtfachprüfung alle übrigen Anforderungen der ersten Prüfung erfüllt haben, wird von Gesetzes wegen ein Bachelorgrad (integrierter Bachelor) verliehen. Voraussetzung ist demnach zunächst, dass sie zur staatlichen Pflichtfachprüfung in der Fassung des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 9. November 2021 zugelassen werden können oder bereits zur staatlichen Pflichtfachprüfung in Nordrhein-Westfalen zugelassen wurden. Ferner müssen sie die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung bestanden haben. Unerheblich ist, ob sie sich zur staatlichen Pflichtfachprüfung melden oder diese bestehen.

§ 66 Absatz 1a findet rückwirkend auf jene Fälle Anwendung, in denen die in § 66 Absatz 1a Satz 1 genannten Voraussetzungen erstmalig zu einem Zeitpunkt vollständig gegeben waren, der nach dem Beginn des Sommersemesters 2019 liegt.

Mit dem integrierten Bachelor wird der akademische Wert der universitären Studien- und Prüfungsleistungen, insbesondere der universitären Schwerpunktbereichsprüfung, sichtbar und angemessen gewürdigt. Zugleich ist sichergestellt, dass die universitären Ausbildungsressourcen in weitaus größerem Umfang zielführend eingesetzt werden.

Entscheiden sich die Prüflinge vor Erbringung der Prüfungsleistungen gegen eine Fortsetzung des Studiums oder bestehen sie die staatliche Pflichtfachprüfung endgültig nicht, hätten sie aufgrund der im bisherigen Studienverlauf erbrachten Leistungen jedenfalls einen integrierten Bachelorgrad erworben. Mit diesem wird Studierenden die Möglichkeit gegeben, alternativ zur klassischen rechtswissenschaftlichen Ausbildung eine berufliche Tätigkeit oder ein konsekutives Master-Studium aufzunehmen. Zu denken wäre beispielsweise an ein konsekutives Masterstudium im Bereich der Wirtschaftswissenschaften und des Wirtschaftsrechts oder der Gesellschaftswissenschaften. Angesichts der vorhandenen Nachfrage des Arbeitsmarktes nach Hochschulabsolventinnen und -absolventen mit juristischen Kenntnissen auch außerhalb jener klassischen Berufsfelder, die die Befähigung zum Richteramt voraussetzen, wird zugleich ein wichtiger Beitrag zur Abfederung des Fachkräftemangels geleistet.

Die Möglichkeit zum Eintritt in den juristischen Vorbereitungsdienst und, in der Folge, der Erwerb der Befähigung zum Richteramt wird durch diesen Abschluss indes nicht eröffnet. Hier bleibt es dabei, dass die Befähigung zum Richteramt das erfolgreiche Absolvieren der staatlichen Abschlussprüfungen voraussetzt.

Sinnvoll ist, die Verleihung des integrierten Bachelors nicht dem Ermessen der einzelnen Hochschule zu überlassen, sondern von Gesetzes wegen zu regeln. Indem die gesetzliche Regelung für die Verleihung des Bachelorgrades notwendige Qualifikationen definiert, ist zugleich die Qualitätssicherung gewährleistet. Da sowohl die Zwischenprüfungsordnungen als auch die

Schwerpunktbereichsprüfungsordnungen der Zustimmung des für die Justiz zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium bedürfen (§ 28 Absatz 4 Satz 2 JAG NRW), sind die Rechtmäßigkeit der integrierten Bachelor-Abschlüsse garantiert sowie die an sie gestellten Anforderungen landesweit vergleichbar.

Die einheitliche Regelung vermeidet ferner eine Zersplitterung der Verleihungspraxis, die im Zuge einer bloßen Ermächtigungsgrundlage zwischen den Hochschulen zu entstehen drohte und sachlich mit Blick auf ihre Grundrechtsrelevanz nicht zu rechtfertigen wäre. Hier gebührt dem Grundrechtsschutz der Betroffenen der Vorrang gegenüber den Selbstverwaltungsinteressen der Hochschulen, zumal der staatliche Abschluss des Studiengangs Rechtswissenschaft zentral ausgestaltet ist. Mit der gewählten Lösung werden die oben beschriebenen Probleme landesweit gleichförmig und effektiv gelöst.

Der integrierte Bachelor bietet dieselben Chancen wie ein herkömmlicher Bachelorgrad: Dieser ist in Studiengängen, die nicht mit einer staatlichen Prüfung enden, Regelabschluss des Hochschulstudiums und zugleich erster berufsqualifizierender Abschluss. Letzteres trifft auch auf den integrierten Bachelor zu. Mit ihm können gleichermaßen eine Berufstätigkeit aufgenommen wie auch ein konsekutives Masterstudium angeschlossen werden, ohne dass die Möglichkeit zum Eintritt in den juristischen Vorbereitungsdienst und, in der Folge, die Befähigung zum Richteramt erlangt würde. Die Qualifizierung für einen reglementierten juristischen Beruf ist zur Einordnung als berufsqualifizierender Abschluss nicht erforderlich. Vom integrierten Master (§ 66 Absatz 2 HG) unterscheidet sich der integrierte Bachelor dadurch, dass der Bachelorabschluss nicht zwingend neben den staatlichen Abschluss tritt.

Indem der integrierte Bachelor von Gesetzes wegen vergeben wird, entfällt die Notwendigkeit, einen separaten Bachelor-Studiengang aufzusetzen und diesen zu akkreditieren und zu modularisieren. In der Konsequenz bedarf es auch keiner impraktikablen doppelten Einschreibung in zwei Studiengänge oder zusätzlicher Prüfungen. Da es sich nicht um ein Studium handelt, welches mit dem Bachelor-Abschluss endet, bedarf es auch nicht der Überführung in ein Leistungspunktesystem nach § 63 Absatz 1 Satz 2 HG.

III. Änderungen des Juristenausbildungsgesetzes

1.

Durch die Schaffung eines integrierten Bachelors kommt der Zwischenprüfung als Zulassungsvoraussetzung zur staatlichen Pflichtfachprüfung und der Schwerpunktbereichsprüfung als Teil der ersten Prüfung noch eine weitere eigenständige Bedeutung zu. Beide universitäre Prüfungen sind Bestandteil des Bachelor-Abschlusses. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird klargestellt, dass diese Prüfungsleistungen nicht auch noch zusätzlich dazu genutzt werden können, die Zulassungsvoraussetzungen zur staatlichen Pflichtfachprüfung nach § 7 Absatz 1 Nummer 5 Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen (JAG NRW) zu erfüllen. Das soll bei der Zwischenprüfung aber nur für diejenigen Leistungen gelten, die auch nach dem Gesetz zur zweiten Änderung des Juristenausbildungsgesetzes vom 9. November 2021 (GV.NRW S. 1190) eine Prüfungsleistung bilden.

2.

Durch das Gesetz zur zweiten Änderung des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 9. November 2021 (GV.NRW S. 1190) wurde erstmals die Möglichkeit geschaffen, die staatliche Pflichtfachprüfung zum Zwecke der Notenverbesserung zu wiederholen, auch wenn der erste Versuch kein Freiversuch war. In diesem Fall ist der Notenverbesserungsversuch gebührenpflichtig. Verzichtet der Prüfling auf die Durchführung der Wiederholung der staatlichen

Pflichtfachprüfung zum Zwecke der Notenverbesserung, sieht § 2a Absatz 2 in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Nummer 2, Absatz 5 Nummer 2 Juristenausbildungsgebührenordnung (JA-GebVO) vom 12. November 2006 (GV.NRW S. 536, 571), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Februar 2022 (GV.NRW S. 146), eine Ermäßigung der Gebührenhöhe vor. Der Fall des Verzichts ist bislang ausdrücklich allerdings nur in § 56a Absatz 2 JAG NRW für die zweite juristische Staatsprüfung geregelt. Dem Sinn und Zweck entsprechend wird die Regelung schon heute auch für die staatliche Pflichtfachprüfung herangezogen. Die ausdrückliche Aufnahme dieser Möglichkeit in das Gesetz zeichnet die bisherige Praxis nach und stellt dies ausdrücklich klar.

B Besonderer Teil

Artikel 1

Zu Nummer 1:

Die Änderung ist redaktionell.

Zu Nummer 2:

a) Die unter der Bezeichnung „dual“ angebotenen Studiengänge weisen eine große Vielfalt an Formaten und Strukturen auf. Angesichts des dynamisch wachsenden Angebotes an praxisbezogenen Studienformaten ist es angezeigt, die Anforderungen an ein duales Studium transparent zu gestalten. Die Funktion und Eignung einzelner Studienangebote für unterschiedliche Bedarfe und ihr inhaltlicher Wert sollen insbesondere für die Studierenden ersichtlich sein.

Eine gesetzliche Typisierung des dualen Studiums bietet die Möglichkeit, die Konzeption dualer Studiengänge gegenüber ausbildungs-, berufs- und praxisbegleitenden Studiengangentwürfen abzugrenzen. Für die Hochschulen, deren Praxispartner und die Studierenden soll erkennbar sein, unter welchen Voraussetzungen ein Studiengang als „dual“ einzustufen ist und wann es sich hingegen um andere Bildungsangebote im Übergangsbereich hochschulischer und beruflicher Bildung handelt.

Die Regelungen des neuen § 60 Absatz 3 Hochschulgesetz orientieren sich an den bereits 2013 veröffentlichten Empfehlungen des Wissenschaftsrates für die Transparenz dualer Studienmodelle (Drs. 3479-13, Oktober 2013), die auch der Akkreditierungsrat bei seiner Arbeit zur Qualitätssicherung der Studienangebote beachtet. Duale Studiengänge zeichnen sich demnach durch einen angemessenen Umfang der Praxisanteile sowie durch eine organisatorische und inhaltliche Verzahnung zwischen den hochschulischen und betrieblichen Lernorten aus.

§ 60 Absatz 3 Satz 1 Hochschulgesetz sieht dementsprechend eine Kooperation im Sinne einer engen Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen den Hochschulen und Dritten aus der beruflichen Praxis als Praxispartner vor. Praxispartner können jegliche Unternehmen oder Unternehmenskooperationen sein. Aufgrund der bisherigen Entwicklung wird man davon ausgehen dürfen, dass diese Praxispartner der Hochschulen sich auch künftig hauptsächlich in deren regionalem Umfeld befinden.

§ 60 Absatz 3 Satz 2 Hochschulgesetz konkretisiert die Verzahnung der verschiedenen Bildungsabschnitte. Demzufolge müssen die Abschnitte der hochschulischen Lehre und der fachlich einschlägigen berufspraktischen Bildung inhaltlich und organisatorisch miteinander verbunden sein.

Nach den Empfehlungen des Wissenschaftsrates ist zudem die Typisierung des dualen Studiums als ausbildungs-, berufs- und praxisintegrierend entscheidend. Die Definition dieser drei

Modelle erfolgt daher in § 60 Absatz 3 Satz 3 Hochschulgesetz. Duale Studiengänge müssen hiernach so ausgestaltet sein, dass sie eine berufliche Bildung nach dem Berufsbildungsgesetz, eine Berufstätigkeit oder eine praktische Tätigkeit integrieren. Konkret werden beim ausbildungsintegrierenden dualen Studium Studiengänge angeboten, bei denen neben einer hochschulischen Bildung auch eine Berufsausbildung abgeschlossen wird (zwei angestrebte Abschlüsse). Das berufsintegrierende duale Studium ist mit einer fachlich verwandten Berufstätigkeit verbunden; die Berufsausübung ist – anders als bei berufsbegleitenden Studiengängen – obligatorischer Bestandteil des Studiums, es wird neben dem in der Regel bereits vorhandenen beruflichen Abschluss ein hochschulischer Abschluss angestrebt. Zum praxisintegrierenden dualen Studium zählen Studiengänge, bei denen Praxisanteile obligatorisch und in größerem Umfang als bei regulären Studiengängen im Studium angelegt sind; Ziel ist allein die Vermittlung eines hochschulischen Abschlusses.

Das Merkmal „integriert“ in § 60 Absatz 3 Satz 3 Hochschulgesetz konkretisiert jeweils die strukturelle Verknüpfung zwischen Studium und Praxis. Danach besteht hinsichtlich der an den Lernorten Hochschule und Betrieb angebotenen Lerninhalte ein wechselseitiger Bezug. Die zu vermittelnden Lerninhalte können demzufolge im Studium behandelt werden, sodass diese nicht mehr im Rahmen der praktischen Ausbildung behandelt werden müssen. Ebenso ist es möglich, dass Inhalte des Studiums im Zuge der Ausbildung in der Praxis vermittelt werden, sodass diese nicht mehr im Studium behandelt werden müssen. Das berufspraktische und das hochschulische Element bilden somit entsprechend den Vorgaben des Wissenschaftsrates gleichwertige Teile des dualen Studiums.

§ 60 Absatz 3 Satz 4 Hochschulgesetz bestimmt, dass die Verbindung der Abschnitte im Sinne von § 60 Absatz 3 Satz 2 Hochschulgesetz in der Prüfungsordnung zu regeln ist. Die Regelungen zu den Hochschulprüfungsordnungen in § 64 Hochschulgesetz bleiben unberührt.

Zusätzlich verlangt § 60 Absatz 3 Satz 5 Hochschulgesetz für die in § 60 Absatz 3 Satz 1 vorgesehene Kooperation zwischen Praxispartner und Hochschule, dass der Praxispartner in dem mit ihm abzuschließenden Vertrag der nach § 60 Absatz 3 Satz 4 Hochschulgesetz geregelten Verbindung zustimmt und diese umsetzt. Das Vertragserfordernis soll sicherstellen, dass der Praxispartner die organisatorische und inhaltliche Verknüpfung der hochschulischen und betrieblichen Studieninhalte und deren Vermittlungsanteile kennt und zusichert und dient insoweit auch der Transparenz. Dabei bleibt es der Hochschule und dem Praxispartner überlassen, sich auf einen praktikablen zeitlichen Ablauf hinsichtlich des Vertragsschlusses und der Prüfungsordnung zu verständigen.

§ 60 Absatz 3 Satz 6 Hochschulgesetz hebt hervor, dass die Gesamtverantwortung für den jeweiligen dualen Studiengang bei der Hochschule liegt. Die Verantwortung für die Abschnitte der fachlich einschlägigen berufspraktischen Bildung bleibt beim Praxispartner.

b) Die Änderung ist redaktionell.

Zu Nummer 3:

Studierende eines Studiengangs Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung erhalten einen Bachelorgrad von Gesetzes wegen, wenn sie die Voraussetzungen zur Anmeldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung gemäß § 7 Absatz 1 JAG NRW erfüllen oder zur staatlichen Pflichtfachprüfung in Nordrhein-Westfalen zugelassen wurden und die universitäre Schwerpunktprüfung als Teil der ersten Prüfung bestanden haben. Ob darüber hinaus auch die staatliche Pflichtfachprüfung bestanden wurde, ist unerheblich.

Die Voraussetzungen für die Anmeldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung nach § 7 Absatz 1 JAG NRW sind im Einzelnen:

1. ein Studium der Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung von mindestens vier Halbjahren an einer Universität im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes,
2. das Bestehen einer Zwischenprüfung (§ 28 JAG NRW),
3. der erfolgreiche Besuch einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung von mindestens zwei Semesterwochenstunden oder eines rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurses gleichen Umfangs,
4. die Teilnahme an einer praktischen Studienzeit (§ 8 JAG NRW) und
5. die erfolgreiche Anfertigung von fünf Aufsichtsarbeiten und vier häuslichen Arbeiten, davon jeweils eine im Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht.

Von den Erfordernissen nach den Nummern 2 bis 5 kann unter Umständen (teilweise) abgesehen werden (§ 7 Absatz 3 JAG NRW).

Allerdings können Leistungen, die im Rahmen der Zwischenprüfung erbracht werden, nicht zugleich als Leistungen im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 5 JAG NRW Berücksichtigung finden. Dies gilt auch für Leistungen im Rahmen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung. Das wird durch Artikel 2 Nummer 1 dieses Gesetzes ausdrücklich für die Anmeldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung klargestellt und gilt auch für die Verleihung des Bachelorgrades, da nicht durch eine Leistung zwei Prüfungsanforderungen abgedeckt werden können.

Ob die gewählte praktische Studienzeit die Voraussetzungen des § 7 Absatz 1 Nummer 4 JAG NRW erfüllt, richtet sich nach § 8 JAG NRW. Die dort genannten Einzelheiten sind auch für die Verleihung des Bachelorgrades maßgeblich.

Zuständig für die Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Verleihung des Bachelorgrades vorliegen, sind die von der jeweiligen Hochschule bestimmten Stellen und nicht die Justizprüfungsämter, die bei der Anmeldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen übernehmen. Um divergierende Entscheidungen zu vermeiden, soll allerdings die Hochschule an die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung durch ein nach § 3 Absatz 1 Satz 1 JAG NRW zur Entscheidung berufenes Justizprüfungsamt gebunden sein. Das gilt auch, wenn ein Justizprüfungsamt mit Bindungswirkung festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für eine Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung vorliegen (Vorprüfung). Ein Anspruch auf Vorprüfung durch die Justizprüfungsämter wird hierdurch nicht begründet.

Allerdings bestehen für Studierende, die die staatliche Pflichtfachprüfung noch nach dem Juristenausbildungsgesetz in einer vor dem 17. Februar 2022 gültigen Fassung ablegen oder abgelegt haben, von Gesetzes wegen (§ 7 Absatz 1 Nummern 1 bis 4 JAG NRW) formal geringere zwingende Anforderungen als für Studierende nach neuem Recht. Diese Unschärfe kann für eine Übergangsphase in Kauf genommen werden, da nicht zu befürchten steht, dass eine namhafte Zahl von Studierenden betroffen ist. Zudem stellen die universitären Prüfungsordnungen alten Rechts für die Zulassung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung zum Teil weitergehende Voraussetzungen auf, als § 7 Absatz 1 JAG NRW alter Fassung sie mindestens verlangt.

Die Leistungen müssen studienbegleitend in einem rechtswissenschaftlichen Studiengang mit dem Abschluss erste Prüfung an einer Hochschule im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes erbracht worden sein. Werden Leistungen aus anderen Studiengängen anerkannt, ist

dies zu berücksichtigen. Die Schwerpunktbereichsprüfung muss an einer Universität im Geltungsbereich des Hochschulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen bestanden worden sein. Die Anforderungen zur Ablegung der Schwerpunktbereichsprüfung richten sich nach der jeweiligen Prüfungsordnung der Hochschule. Die Schwerpunktbereichsprüfung muss nach dem 31. März 2019 erstmals bestanden worden sein. Nach allgemeinen Regeln (siehe § 63a HG) ist die Schwerpunktbereichsprüfung einer nordrhein-westfälischen Universität auch dann ebendort bestanden, wenn eine andernorts erbrachte Schwerpunktbereichsprüfung teilweise oder in Gänze angerechnet worden ist.

§ 66 Absatz 1a findet rückwirkend auf jene Fälle Anwendung, in denen beide in § 66 Absatz 1a Satz 1 genannten Voraussetzungen nach dem 31. März 2019 erstmalig vollständig gegeben waren. Damit reicht es für die Rückwirkung nicht aus, wenn die Schwerpunktbereichsprüfung nach dem 31. März 2019 erstmals erfolgreich abgelegt wurde, die Voraussetzungen nach § 66 Absatz 1a Satz 1 Nummer 1 zu diesem Zeitpunkt aber bereits vorlagen, oder umgekehrt. Das gilt auch für den Fall, dass die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung von einem nordrhein-westfälischen Justizprüfungsamt vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgesprochen wurde. Zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Hochschulverwaltung ist eine Regelung betreffend den zeitlichen Anwendungsbereich sachgerecht. Mit Blick auf die Intention der Regelung zum integrierten Bachelor, mehr Studierenden ein konsekutives Masterstudium zu ermöglichen oder sich frühzeitig im Beruf zu orientieren, geht die Regelung davon aus, dass bei jenen Studierenden kein Bedarf an einem integrierten Bachelor besteht, die zwischenzeitlich einen anderweitigen Bachelorgrad erworben haben oder hätten erwerben können oder die sich anderweitig beruflich orientiert haben. Diese Möglichkeit stellt der gewählte Zeitraum von zehn Semestern sicher. Er berücksichtigt außerdem mit Blick auf die Corona-Epidemie, dass ein Abstellen auf die Regelstudienzeit, welche gemäß § 61 Absatz 2 Satz 1 HG mindestens sechs und höchstens acht Semester beträgt, nicht sachgerecht wäre. Die Organisationsbelange der Hochschule und die Interessen der Studierenden werden so in einen angemessenen und wohl austarierten Ausgleich gebracht.

Der integrierte Bachelorgrad ist ein Bachelorgrad im Sinne des § 66 Absatz 1 Satz 1 HG, auch wenn der Studiengang nicht die Vergabe von Leistungspunkten vorsieht und nicht modularisiert ist. Dies stellt Satz 2 klar. Danach ist dieser Abschluss auch als berufsqualifizierend im Sinne des § 49 Absatz 6 Satz 1 HG anzusehen. Vor dem Hintergrund dieser gesetzlichen Regelung kann die Einschreibung für ein konsekutives Masterstudium nicht mit der Begründung abgelehnt werden, dass keine Berufsqualifikation vorliege. Dieses Ergebnis ergibt sich im Übrigen auch bereits aus § 60 Absatz 1 Satz 3 HG.

Da die Voraussetzungen der Verleihung des Bachelorgrades von Gesetzes wegen in dem nicht modularisierten rechtswissenschaftlichen Studiengang mit dem Abschluss erste Prüfung nicht mit Leistungspunkten versehen werden, kann es sich für den grundsätzlichen Zugang zu einem konsekutiven Masterstudiengang als problematisch erweisen, wenn die den Masterstudiengang anbietende Hochschule den Zugang davon abhängig macht, dass in bestimmten Bereichen eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten erworben wurde. Es ist Aufgabe der den Masterstudiengang anbietenden Hochschule, zu prüfen, ob die für den Erwerb des integrierten Bachelors erbrachten Leistungen der erforderlichen Anzahl an Leistungspunkten entsprechen. Im Übrigen dürfte das Erbringen der geforderten Leistungen mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten entsprechen. Im Ergebnis geht das Gesetz davon aus, dass der integrierte Bachelorgrad alle Kompetenzen vermittelt, die zur Aufnahme eines konsekutiven Masterstudiengangs erforderlich sind.

Satz 3 sieht für die Verleihung des Bachelorgrades ein formloses Antragserfordernis vor. Auf den Antrag des oder der Studierenden hin wird der Bachelorgrad bei Erfüllung der Verleihungsvoraussetzungen nach Satz 1 sodann von Gesetzes wegen verliehen. Dies gewährleistet, dass der positive Abschluss des universitären Studiums angemessen bescheinigt wird, zugleich jedoch ein Bachelorgrad stets nur denjenigen Personen verliehen wird, für welche dies ihrer eigenen Einschätzung nach von Relevanz ist.

Satz 4 sieht vor, dass die Grundzüge der Bewertung durch eine Verordnung des für Hochschulen zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für die Justiz zuständigen Ministerium festgelegt werden. Wird der akademische Grad von Gesetzes wegen verliehen, ist es auch konsequent, die für die konsekutive Aufnahme eines Masterstudiengangs und etwaige Berufsaussichten maßgebliche Beurteilung in den Grundzügen staatlich und damit gleichheitsgerecht zu regeln. Denn eine entsprechende Bachelornote kann auch für den Zugang oder die Zulassung zu einem Masterstudium maßgeblich sein. Diese Regelung umfasst die Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen. Darüber hinaus sind die in der Regel entsprechend § 17 Absatz 1 JAG NRW bewerteten Prüfungsleistungen an eine dem Bachelor-Master-System entsprechende Bewertung anzupassen.

Zu Nummer 4:

Die Änderung ist redaktionell.

Zu Nummer 5:

Die Einführung eines integrierten Bachelors ist etwa fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes zu evaluieren. Dies regelt § 84 Absatz 7.

Artikel 2:

Zu Nummer 1:

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird klargestellt, dass Prüfungsleistungen in der Zwischenprüfung und der universitären Schwerpunktbereichsprüfung (Prüfungen im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 JAG NRW) nicht auch noch zusätzlich dazu genutzt werden können, die Zulassungsvoraussetzungen für die staatliche Pflichtfachprüfung nach § 7 Absatz 1 Nummer 5 JAG NRW zu erfüllen. Dementsprechend können weder Aufsichtsarbeiten in der Zwischenprüfung oder universitären Schwerpunktbereichsprüfung noch die häusliche Arbeit im Schwerpunktbereichsstudium zusätzlich dazu genutzt werden, um die Zulassungsvoraussetzungen des § 7 Absatz 1 Nummer 5 JAG NRW zu erfüllen. Das ergibt sich schon aus dem Charakter als eigenständige Prüfungsleistungen, die nicht kumulativ darauf verwandt werden können, weitere Zulassungsvoraussetzungen zur staatlichen Pflichtfachprüfung zu erfüllen. Für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung folgt dies auch aus dem Gedanken des § 25 Absatz 4 JAG NRW. Berechtigten Leistungen im Rahmen des universitären Schwerpunktbereichsstudiums nicht dazu, bestimmte Semester bei der Berechnung der Anmeldefrist zum Freiversuch nicht zu berücksichtigen, gilt erst recht, dass Prüfungsleistungen im universitären Schwerpunktbereichsstudium nicht bei der Anmeldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung Berücksichtigung finden können.

Für Leistungen im Rahmen einer universitären Zwischenprüfung, die über die Anforderungen nach dem Gesetz zur zweiten Änderung des Juristenausbildungsgesetzes vom 9. November

2021 (GV.NRW S. 1190) hinausgehen, gilt diese Einschränkung nicht. Damit können Zwischenprüfungsleistungen, die nach genehmigten universitären Prüfungsordnungen in der Vergangenheit darüber hinaus verlangt wurden, wie etwa der erfolgreiche Abschluss zweier Hausarbeiten oder vergleichbare Prüfungsleistungen, zugleich die Anforderungen des § 7 Absatz 1 Nummer 5 JAG NRW erfüllen. Das beruht darauf, dass teilweise universitäre Prüfungsordnungen weitergehende Leistungsnachweise erforderten, um die Zwischenprüfung zu erhalten. Hierdurch würden Studierende an Hochschulen mit einer derartigen Ordnung, die erst zum 17. November 2023 anzupassen sind, benachteiligt, bestände eine solche Ausnahme nicht.

Zu Nummer 2:

Klarstellende redaktionelle Änderung. Die Voraussetzungen der Nummern 1, 2 oder 3 müssen alternativ und nicht kumulativ vorliegen.

Zu Nummer 3:

Durch das Gesetz zur zweiten Änderung des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 9. November 2021 (GV.NRW S. 1190) wurde erstmals die Möglichkeit geschaffen, die staatliche Pflichtfachprüfung zum Zwecke der Notenverbesserung zu wiederholen, auch wenn der erste Versuch kein Freiversuch war. In diesem Fall ist der Notenverbesserungsversuch gebührenpflichtig. Verzichtet der Prüfling auf die Durchführung der Wiederholung der staatlichen Pflichtfachprüfung zum Zwecke der Notenverbesserung sieht § 2a Absatz 2 in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Nummer 2, Absatz 5 Nummer 2 Juristenausbildungsgebührenordnung (JA-GebVO) vom 12. November 2006 (GV.NRW S. 536, 571), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Februar 2022 (GV.NRW S. 146), eine Ermäßigung der Gebührenhöhe vor. Der Fall des Verzichts ist bislang ausdrücklich allerdings nur in § 56a Absatz 2 JAG NRW für die zweite juristische Staatsprüfung geregelt. Dem Sinn und Zweck entsprechend wird die Regelung schon heute auch für die staatliche Pflichtfachprüfung herangezogen. Die ausdrückliche Aufnahme dieser Möglichkeit in das Gesetz zeichnet die bisherige Praxis nach. Die nun in § 26 Absatz 3 JAG NRW erfolgte Regelung entspricht derjenigen für den Verzicht auf den Notenverbesserungsversuch in der zweiten juristischen Staatsprüfung.

Der Verzicht ist schriftlich oder elektronisch gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Justizprüfungsamtes zu erklären. Aus der Erklärung muss der eindeutige Verzichtswille auf die Durchführung des Notenverbesserungsversuchs insgesamt hervorgehen. Kein Verzicht auf die Durchführung des Notenverbesserungsversuchs stellt die Erklärung eines einfachen Rücktritts von einzelnen Prüfungsleistungen dar. Hier gelten die Regelungen des Rücktritts nach § 20 Absatz 2 JAG NRW. Einer Verwendung des Begriffs Verzichts bedarf es bei der Erklärung nicht ausdrücklich.

Entsprechend der Regelung des § 56 Absatz 2 JAG NRW wird die Wirkung des Verzichts geregelt. Durch die Erklärung des Verzichts gilt eine Notenverbesserung als nicht erreicht, eine erneute Verbesserungsmöglichkeit ist ausgeschlossen.

Zu Nummer 4:

Die redaktionelle Änderung dient der Klarstellung, dass nicht die Form des § 3a Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen eingefügt durch Gesetz vom 6. Juli 2004 (S. 370), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV.NRW S. 122), bei der Erklärung des Verzichts einzuhalten ist.

Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Da auch Abschlüsse erfasst werden, die in der Vergangenheit erlangt wurden, entfaltet die Änderung des Hochschulgesetzes auch Wirkung für die Vergangenheit. Sind Studierende bereits zur staatlichen Pflichtfachprüfung zugelassen und haben sie die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung bestanden, profitieren sie von dieser Gesetzesänderung. Personen, die vor der Einführung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung zur staatlichen Pflichtfachprüfung zugelassen wurden, unterliegen nicht dieser Regelung.